## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2002 Nr. 9</u> Veröffentlichungsdatum: 14.12.2001

Seite: 115

# Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)

2251

Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung

der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

(Gebühren- und Auslagensatzung)

#### Vom 14. Dezember 2001

Aufgrund § 65 Abs. 3 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (Euro-AnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) erlässt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

#### Artikel 1

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) vom 19. Februar 1988 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 1. a) wird die Angabe "eine Deutsche Mark" durch die Angabe "50 Cent" ersetzt.
- b) In Abs. 1, 1. c) wird die Angabe "1,20 Deutsche Mark" durch die Angabe "60 Cent" ersetzt.
- c) In Abs. 1, 1. d) wird die Angabe "eine Deutsche Mark" durch die Angabe "50 Cent" und die Angabe "zwei Deutsche Mark" durch die Angabe "ein Euro" ersetzt.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe "100,- DM" durch die Angabe "50 Euro" ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe "100,- DM" durch die Angabe "50 Euro" ersetzt.
- 3. Der bisherige Gebührentarif wird durch die als **Anlage** beigefügte Neufassung ersetzt.

#### Artikel 2

Für die Amtshandlungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren oder Auslagen bereits entstanden sind, gilt der bisher geltende Gebührentarif.

#### Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen die Neubekanntmachung dieser Satzung vorzunehmen.

#### Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2002

Der Direktor der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

i.V.

Dr. Jürgen Brautmeier

**GV. NRW. 2002 S. 115** 

## Anlagen

### Anlage 1 (Anlage)

URL zur Anlage [Anlage]